

Stadt Dormagen, Fachbereich Jugend, Schule, Soziales und Wohnen – Unterhaltsvorschussstelle -	Eingangsvermerk der Behörde
PLZ, Ort Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen	
Vermerke der Unterhaltsvorschussstelle (z.B. Bekanntwerden / erste Vorsprache):	Termin für die Antragstellung:

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Ich beantrage die Leistungen ab dem:



1. Angaben zum berechtigten Kind

Das Kind ist	<input type="checkbox"/> nicht in einer Ehe geboren	Das Kind lebt	<input type="checkbox"/> bei seiner Mutter
	<input type="checkbox"/> in einer Ehe geboren		<input type="checkbox"/> bei seinem Vater
Name, Vorname			
Geburtstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			



2. Angaben zum Umfang der Betreuung / zum Besuchsrecht des anderen Elternteils

Der andere Elternteil betreut das Kind an folgenden Wochentagen: Mo Di Mi Do Fr Sa So

Erläuterungen:



3. Angaben zu den Eltern des Kindes

Erläuterung: Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht.
Eine häusliche Gemeinschaft besteht **nicht**, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

3.1 Angaben zur Mutter des Kindes		3.2 Angaben zum Vater des Kindes	
Name, Geburtsname, Vorname		Name, Geburtsname, Vorname	
Geburtstag	Staatsangehörigkeit	Geburtstag	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	Land	Geburtsort	Land
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ/ Ort		PLZ/ Ort	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig		Familienstand <input type="checkbox"/> ledig	
<input type="checkbox"/> verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenlebend seit		<input type="checkbox"/> verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenlebend seit	
<input type="checkbox"/> getrennt lebend seit		<input type="checkbox"/> getrennt lebend seit	
<input type="checkbox"/> geschieden seit		<input type="checkbox"/> geschieden seit	
<input type="checkbox"/> verwitwet seit		<input type="checkbox"/> verwitwet seit	



4. Angaben zu weiteren Kindern

4.1	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei ... <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater
4.2	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei ... <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater
4.3	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei ... <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater

➔ 5. Angaben zur Beschäftigung und zum Einkommen der Eltern

5.1 Angaben zur Mutter des Kindes	5.2 Angaben zum Vater des Kindes
<input type="checkbox"/> beschäftigt seit	<input type="checkbox"/> beschäftigt seit
<input type="checkbox"/> selbstständig seit	<input type="checkbox"/> selbstständig seit
<input type="checkbox"/> Rentenempfängerin seit	<input type="checkbox"/> Rentenempfänger seit
<input type="checkbox"/> arbeitslos seit	<input type="checkbox"/> arbeitslos seit
<input type="checkbox"/> Empfängerin von Sozialleistungen nach SGB II/ SGB III/ SGBXII seit	<input type="checkbox"/> Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II/SGB III/ SGB XII seit
erlernter Beruf:	erlernter Beruf:
Arbeitgeber/Firma/Rententräger/Agentur f.Arbeit/Jobcenter/ Sozialamt:	Arbeitgeber/Firma/Rententräger/Agentur f.Arbeit/Jobcenter/ Sozialamt:
monatliches Nettoeinkommen:	monatliches Nettoeinkommen:
Krankenversicherung bei:	Krankenversicherung bei:
Nebenverdienst bei:	Nebenverdienst bei:

➔ 6. Angaben zur Erreichbarkeit (freiwillige Angaben, die die Antragsbearbeitung vereinfachen können)

Telefon:	Telefon:
Telefax:	Telefax:
E-Mail:	E-Mail:

➔ 7. Angaben zum Kind

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind (früher: nichteheliche Kinder)		Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, bzw. waren (früher: eheliche Kinder)	
Ist die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist der Ehemann der leibliche Vater des Kindes ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist ein Verfahren wegen Feststellung / Anfechtung der Vaterschaft anhängig ?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bezeichnung des Gerichts		Geschäftsnummer:	
Besteht eine Beistandschaft, Verfahrenspflegschaft oder Amtsvormundschaft ?			
<input type="checkbox"/> nein		Aktenzeichen:	
<input type="checkbox"/> ja, beim Jugendamt in:			

➔ 8. Angaben zum Getrennt leben

Erläuterung: Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht.

Ich lebe vom <input type="checkbox"/> Vater; von der <input type="checkbox"/> Mutter des Kindes getrennt seit
Ich lebe von meinem Ehegatten/ Ehegattin getrennt seit (Bitte auch angeben, wenn der Ehepartner nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist)
Angaben zum Ehepartner, der nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort):
<input type="checkbox"/> Der Ehegatte / Lebenspartner lebt voraussichtlich für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt, seit
Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.

➔ 9. Angaben bei ausländischen Staatsangehörigen

						Nein
Das Kind ist im Besitz einer	<input type="checkbox"/> Niederlassungserlaubnis	<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis	<input type="checkbox"/>	seit dem:	befristet bis:	<input type="checkbox"/>
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt ist im Besitz einer	<input type="checkbox"/> Niederlassungserlaubnis	<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis	<input type="checkbox"/>	seit dem:	befristet bis:	<input type="checkbox"/>
Wurde der andere Elternteil als Arbeitnehmer von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber ins Bundesgebiet entsandt?						Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

10. Unterhaltsverpflichtung

Erläuterung: Ist der andere Elternteil bereits in einer besonderen Form, (siehe unten), oder durch eine vertragliche Regelung zur Unterhaltszahlungen an das Kind verpflichtet worden?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch:	<input type="checkbox"/> ein Urteil	<input type="checkbox"/> einen Beschluss	<input type="checkbox"/> einen Vergleich	<input type="checkbox"/> eine Urkunde (Jugendamt)
		↓	↓	↓	↓
Stelle:		vom:		Geschäftsnummer/Urkundenregisternummer:	
📄 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Original-Urkunden, -Urteile, -Beschlüsse, -Vergleiche) 📄					

11.1 Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils als Geldleistung

Erläuterung: Als Unterhaltsleistungen dieses Elternteils sind auch bereits beantragte Abzweigungen anzugeben, die ein Sozialleistungsträger oder der allein erziehende Elternteil bereits selbst beantragt hat. Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) anstelle des Unterhaltspflichtigen dem Kind Unterhalt, ist dies auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Die Vorauszahlung des Unterhalts steht einer Abfindung gleich. Auch eine solche Abfindungszahlung ist hier anzugeben.

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	seit dem	Die letzte Unterhaltszahlung am	In Höhe von
					€
Es sind Vorauszahlungen geleistet worden					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	am	für die Zeit vom	für die Zeit bis

11.2 Unterhaltsrelevante Leistungen des anderen Elternteils

Erläuterung: Hierzu zählen Zahlungen, die **an das Kind** geleistet werden, auch wenn sie zweckgebunden sind, z.B. für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Wird Unterhalt in anderer Art gewährt?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja in Höhe von	€	Art:
Haben Sie auf Ehegattenunterhalt verzichtet?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von		

12. Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils

Könnte der andere Elternteil des Kindes Ihrer Ansicht nach den Mindestunterhalt für das unter 1. genannte Kind zahlen?	<input type="checkbox"/> ja, weil z.B. wegen besonderer Vermögenswerte
	<input type="checkbox"/> nein, weil
Tilgt der andere Elternteil gemeinsame Schulden?	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von mtl. € bei
	<input type="checkbox"/> nein

13. Unterhaltsrealisierung

Erläuterung: Sofern keine Beistandschaft oder Verfahrenspflegschaft oder Amtsvormundschaft für das Kind besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes sich um Unterhaltszahlungen bemüht haben. Nur bei nachgewiesenen Bemühungen ist eine Bewilligung für höchstens einen Monat rückwirkend möglich.

... durch einen Rechtsanwalt

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Name, Adresse und Telefonnummer des Rechtsanwalts:	

... durch mich selbst / evtl. mit Hilfe eines Rechtsanwalts (s.o.)

		Datum
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, die Zahlung des Unterhalts wurde von mir schriftlich angemahnt.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe beim Familiengericht einen Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich nach § 18 SGB VIII beim Jugendamt beraten lassen bei	
	Name	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet (§ 170 StGB).	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe versucht den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich in anderer Weise um den Unterhalt bemüht, und zwar:	
Erfolg:		
📄 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Sämtliche Schreiben der Rechtsanwälte oder eigene Schriftsätze und Antworten der Gegenseite) 📄		

14. Arbeitslosengeld II / Sozialgeld des antragstellenden Elternteils

Erläuterung: Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die als Einkommen des Kindes im Sinne des Zweiten / Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf dessen Bedarf angerechnet wird.

Wurde ein Antrag auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld gestellt? Wenn ja, wo und bei wem?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar bei:
📄 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Legen Sie den aktuellen oder den letzten Bescheid bei. 📄

➔ 15. Weiteres Einkommen des Kindes und Kindergeld

Erläuterung: Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, wie z.B.:

Waisenbezüge, dies sind insbesondere Waisenrente aus Sozialversicherung (gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld aus der Beamtenversorgung, Waisenrente (einschl. Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadenersatzleistungen, die dem Kind wegen Todes eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

➔ Rente

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung: €
<input type="checkbox"/> die Rente wurde beantragt	Bezeichnung der Stelle:	Aktenzeichen

➔ Einmalige Abfindung (Schadenersatz)

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar am:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung: €
---	-------------------------	----------------------

➔ Kindergeld

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird noch beantragt
--	---

➔ Kindergeldähnliche Leistung (z.B. Leistungen, die im Ausland oder von einer überstaatlichen Einrichtung gewährt werden)

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird noch beantragt
--	---

➔ 16. Unterhaltsvorschussleistungen in der Vergangenheit

Wurden diese Leistungen bereits früher bezogen oder beantragt?	Für welchen Zeitraum?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	vom _____ bis _____
	Zahlung an: <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	vom _____ bis _____
	Zahlung an: <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater

👉 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Legen Sie die Bescheide der UVG-Stellen vor 👈

➔ 17. Bankverbindung

Erläuterung: Wenn Sie die Leistung erhalten wollen, muss ein Konto angegeben werden. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Name des Kontoinhabers	Kreditinstitut
Kontonummer	Bankleitzahl:
IBAN (bitte unbedingt ebenfalls angeben)	BIC / SWIFT-BIC (bitte unbedingt ebenfalls angeben)

➔ 18. ergänzende Angaben (freiwillig)

Erläuterung: Sie können gern ergänzende Angaben machen, die zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs beitragen, den anderen Elternteil betreffen oder für die Gewährung der Leistung erheblich sind. Bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt.

➔ 19. Erklärung und datenschutzrechtlicher Hinweis

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe.

Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf Punkt 7 des Merkblattes besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden. Vorsätzlich falsche Angaben können nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.

Die Grundlage für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sind die §§ 67 ff. SGB X. Zu den Angaben bin ich nach §§ 60 ff. SGB I und § 1 Absatz 3 UVG verpflichtet. Die für die Gewährung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten werden auf Datenträgern gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Verfahrenspfleger oder Amtsvormund oder meiner anwaltlichen Vertretung ausgetauscht werden.

Ort, Datum

Unterschrift



Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sind eine Hilfe für Alleinerziehende, wenn diese von dem anderen, unterhaltspflichtigen Elternteil, keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt für ihr Kind bekommen. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes geben.

1. Was muss ich tun, um diese Leistungen zu erhalten?

Die Leistungen müssen **schriftlich** beantragt werden. Den Antrag können nur der Elternteil, bei dem das Kind lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Kindes stellen.

Antragsformulare erhalten Sie beim Fachbereich Jugend, Schule, Soziales und Wohnen, Gesetzliche Vertretung, Unterhalt – Unterhaltsvorschussstelle -, Neues Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen.

2. Welche Unterlagen benötige ich?

Bitte reichen Sie den Antrag **persönlich** mit folgenden Unterlagen (**im Original !!!**) ein:

- den Personalausweis oder Reisepass,
- ausländische Staatsangehörige: den gegenwärtigen Aufenthaltstitel,
- die Geburtsurkunde des Kindes, bzw. die Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- Entscheidung oder die Erklärung über das Sorgerecht,
- das Vaterschaftsanerkennnis (Urkunde, Urteil, Beschluss),
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich, notarieller Vertrag) in der vollstreckbaren Ausfertigung; Freistellungsvereinbarung,
- das Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungzeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Anwaltes),
- Nachweis der Lohnsteuerklasse (bei Angabe, man lebe vom Ehegatten getrennt),
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes,
- gerichtliche Anordnung über die Unterbringung des Ehepartners für längere Zeit in einer Anstalt,
- die Sterbeurkunde des anderen Elternteils,
- Bewilligungs-/ Einstellungsbescheide anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- Nachweis über den Bezug des Kindergeldes,
- Nachweise über den Bezug anderer Sozialleistungen (Leistungen nach dem SGB II / SGB XII / Halbwaisenrente),
- Nachweis Ihrer Bankverbindung, (**mit** IBAN und BIC / SWIFT-BIC),
- Nachweise über laufende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Nachweis darüber, wann der andere Elternteil zuletzt Kindesunterhalt gezahlt hat, Kontoauszüge des Antragsmonats.
-

Wir empfehlen, **Termine**, z.B. für ein Beratungsgespräch und natürlich die Antragstellung selbst, im Vorfeld **zu vereinbaren**.

Sprechen Sie **ohne Termin** vor, sind längere **Wartezeiten** nicht zu vermeiden. Außerdem bitten wir, die allgemeinen Sprechzeiten zu beachten:

Mo, Di, Mi, Fr: **08.30 – 12.00 Uhr**; Do: **14.00 – 18.00 Uhr**

3. Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Berechtigt ist das Kind. Ein Kind hat Anspruch auf diese Leistungen, wenn es:

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,
- und
- bei einem Elternteil lebt,
- und
- keinen, keinen ausreichenden / regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil wenigstens in der im Punkt 5 genannten monatlichen Höhe erhält,
- oder
- wenn dieser Elternteil verstorben ist, Halbwaisenrente erhält, die geringer ist, als die im Punkt 5 genannte, zu zahlende Unterhaltsvorschussleistung.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss ledig, verwitwet, oder geschieden sein, oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt leben.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt auch als dauernd getrennt lebend, wenn dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

Dem Ehegatten sind Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gleichgestellt.

Ausländische Kinder oder der Elternteil, bei dem sie leben, benötigen außerdem eine gültige Niederlassungserlaubnis oder eine bestimmte Art der Aufenthaltserlaubnis. Dieses gilt grundsätzlich nicht für freizügigkeitsberechtigte, ausländische Personen.

4. Wann besteht kein Anspruch auf diese Leistungen?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn:

- beide Elternteile in einem Haushalt zusammenleben,
- Sie **verheiratet** sind, (auch wenn Ihr Ehegatte nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist, haben **Kinder in Stiefelternfamilien** keinen Anspruch),
- das Kind von keinem Elternteil betreut wird, weil es in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie untergebracht ist,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt, (oder diese grundlos / bewusst verschweigt),
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in der im Punkt 5 genannten Höhe leistet,
- **ausländische** Kinder oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Inhaber einer nicht ausreichenden Aufenthaltserlaubnis sind. Genaues teilt Ihnen die Unterhaltsvorschusskasse im Beratungsgespräch mit.

5. Wie hoch sind diese Leistungen?

Die Höhe richtet sich nach dem, im § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt für Kinder der ersten und der zweiten Altersstufe. Von diesem wird das gesamte, für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen.

Die Unterhaltsleistung beträgt seit dem **01.01.2017**:

- für Kinder unter 6 Jahren: monatlich: **150,00 €**
- für Kinder unter 12 Jahren: monatlich: **201,00 €**

Auf diese höchstmögliche Unterhaltsleistung werden folgende, in demselben Monat erzielte Einkünfte des Kindes angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.

Nicht berücksichtigt, (das heißt nicht angerechnet), wird das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Unterhaltsleistungen unter **5,00 €** monatlich werden nicht gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung anteilig gezahlt.

6. Wie lange und bis wann werden diese Leistungen gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss ist nur als vorübergehende Leistung gedacht. Die Leistungen werden insgesamt längstens für **72 Monate** gezahlt (Höchstleistungsdauer).

Frühere Bewilligungszeiträume werden auf die Höchstleistungsdauer angerechnet.

Die Zahlung endet spätestens mit dem Tag, an dem das Kind das 12. Lebensjahr vollendet (**das ist der Tag vor dem 12. Geburtstag**).

Diese Höchstaltersgrenze gilt auch, wenn bis dahin die Leistungen keine 72 Monate lang gezahlt worden sind.

Unterhaltsvorschuss kann - längstens für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung – rückwirkend gezahlt werden. Sie müssen aber nachweisen, dass Sie bereits in dem zurückliegenden Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

7. Welche Pflichten habe ich?

Sie sind verpflichtet, **alle** Änderungen, die für die Gewährung der Leistungen von Bedeutung sind, der *zuständigen Stelle*, nämlich der *Unterhaltsvorschussstelle*, mitzuteilen.

Die wichtigsten **Änderungen** sind:

- wenn das Kind **nicht** mehr **mit Ihnen** in häuslicher Gemeinschaft **lebt**,
- wenn Sie beabsichtigen, zu **heiraten** oder eine (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eintragen zu lassen,
- wenn Sie beabsichtigen, mit dem anderen Elternteil **zusammenzuziehen**,
- wenn Sie nicht mehr von Ihrem Ehegatten getrennt leben,
- wenn Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil **anfängt**, Unterhaltsbeträge für das Kind unmittelbar an Sie **zu zahlen**,
- wenn sich die **bisherigen**, unmittelbaren Unterhaltszahlungen der Höhe nach **ändern**,
- wenn sich Ihre Bankverbindung **ändert** (diese Änderung bitte bis zum **15. eines Monats** mitteilen, damit sie bereits ab dem nächsten Zahlungsmonat berücksichtigt werden kann),
- wenn Sie **umziehen** wollen,

Fragen Sie bitte einfach nach, wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutend ist oder nicht.

Wichtig !!!

Teilen Sie bitte eingetretene Änderungen **unbedingt** der für Sie zuständigen Unterhaltsvorschussstelle mit. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum anzunehmen, dass andere Dienststellen der Stadt Dormagen oder andere Behörden verpflichtet wären, regelmäßig und uneingeschränkt untereinander Daten oder Informationen zu übermitteln.

Die bloße Mitteilung einer Änderung nur Dritten gegenüber, (z.B. gegenüber dem Jobcenter, dem Bürgeramt, oder gegenüber der Abteilung Bezirkssozialarbeit, u.ä.), **ersetzt nicht** Ihre **Anzeigepflicht** gegenüber der **Unterhaltsvorschussstelle**.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflichten kann – neben der Verpflichtung zum Ersatz der überzahlten Leistung - auch als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 10 UVG).

8. Wann muss ich die Leistungen ersetzen, bzw. zurückzahlen?

Die Leistungen müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden:

- wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder eingetretene Änderungen nicht oder verspätet mitgeteilt haben (Punkt 7),
- wenn Sie gewusst hatten oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand,
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat (Punkt 5), das bei der Berechnung der zu zahlenden Leistung nicht berücksichtigt worden ist.

9. Wie wirken sich diese Leistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen.

Sie werden deshalb, als vorrangige Sozialleistung, z.B. bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, aber auch des Wohngeldes, als Einkommen des Kindes berücksichtigt.

10. Gesetzlicher Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem UVG gezahlt, gehen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil in Höhe dieser Leistungen auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil – bei Vorliegen unterhaltsrechtlicher Voraussetzungen - zur Rückzahlung der gewährten Leistungen auf.

Ansprechpartner:

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| • Frau Lierenfeld: | Telefonnummer: 02133 / 257 662 |
| • Herr Soldatow: | Telefonnummer: 02133 / 257 661 |